

Stenographisches Protokoll

208. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 14. November 1963

Tagesordnung

1. Abänderung des Hochschulassistentengesetzes 1962
2. Vorübergehende Maßnahmen, betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten
3. Finanzausgleichsnovelle 1964
4. Übereinkommen zwischen der Republik Österreich, der Ungarischen Volksrepublik, der Italienischen Republik, der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien und der Donau-Save-Adria Eisenbahn-Gesellschaft (vormals Südbahn-Gesellschaft) unter Beitritt der Vertreter der Besitzer von Obligationen der genannten Gesellschaft und der von der ehemaligen Südbahn-Gesellschaft ausgegebenen Titres und Coupons
5. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Inhalt

Personalien

Entschuldigungen (S. 5063)

Bundesregierung

Zuschriften des Bundeskanzlers Dr. Gorbach:
Amtsenthebung des Staatssekretärs im Bundesministerium für Inneres Dr. Kranzlmayr (S. 5063)

Ernennung des Abgeordneten zum Nationalrat Soronics zum Staatssekretär im Bundesministerium für Inneres (S. 5064)

Verhandlungen

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 30. Oktober 1963:

Abänderung des Hochschulassistentengesetzes 1962

Berichterstatte: Bandion (S. 5064)

Vorübergehende Maßnahmen, betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten

Berichterstatte: Dr. Iro (S. 5065)

Redner: Dr. Thirring (S. 5065)

kein Einspruch (S. 5066)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 30. Oktober 1963: Finanzausgleichsnovelle 1964

Berichterstatte: Gugg (S. 5066)

Redner: Singer (S. 5067) und DDr. Pitschmann (S. 5070)

kein Einspruch (S. 5072)

Beschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1963: Übereinkommen zwischen der Republik Österreich, der Ungarischen Volksrepublik, der Italienischen Republik, der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien und der Donau-Save-Adria Eisenbahn-Gesellschaft (vormals Südbahn-Gesellschaft) unter Beitritt der Vertreter der Besitzer von Obligationen der genannten Gesellschaft und der von der ehemaligen Südbahn-Gesellschaft ausgegebenen Titres und Coupons

Berichterstatte: Hirsch (S. 5072)

Redner: Dr. Haberzettl (S. 5073)

kein Einspruch (S. 5076)

Beschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1963: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Berichterstatte: Römer (S. 5076)

kein Einspruch (S. 5077)

Eingebracht wurde

Antrag der Bundesräte

Bürkle, Eckert, Eggendorfer, Hofmann-Wellenhof, Gugg, Dr. Iro, Doktor Gasperschitz, Ing. Guglberger und Genossen, betreffend Aufhebung der Sicherheitsdirektionen (5/A-BR/63)

Beginn der Sitzung: 14 Uhr

Vorsitzender **Bürkle**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 208. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 207. Sitzung vom 25. Oktober 1963 ist aufgelegt, unbeantwortet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich für die heutige Sitzung die Bundesräte Dr. Gschnitzer, Maria Matzner, Gratz, Eggendorfer und Ing. Harra-mach. Entschuldigt hat sich ferner der Herr

Bundesminister für Finanzen, da er erkrankt ist.

Eingelangt sind zwei Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte den Herrn Schriftführer, diese zu verlesen.

Schriftführer Kaspar:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates. Ich beehre mich die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschluß vom 5. November 1963 gemäß

5064

Bundesrat — 208. Sitzung — 14. November 1963

Kaspar

Artikel 78 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 74 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Staatssekretär im Bundesministerium für Inneres Dr. Otto Kranzlmayr vom Amte enthoben hat.

Dr. Gorbach“

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Ich beehre mich die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschliebung vom 5. November 1963 gemäß Artikel 70 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 78 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Abgeordneten zum Nationalrat Franz Soronics zum Staatssekretär ernannt und ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung dem Bundesminister für Inneres beigegeben hat.

Dr. Gorbach“

Vorsitzender: Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Ich begrüße den in der Zwischenzeit im Hause erschienenen neuen Staatssekretär Franz Soronics auf das herzlichste. (*Allgemeiner Beifall.*)

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 1 und 2 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies:

Abänderung des Hochschulassistentengesetzes 1962 und

vorübergehende Maßnahmen, betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten.

Falls mein Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich wie immer getrennt.

Wird gegen diesen meinen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wir werden daher in der von mir vorgeschlagenen Weise verfahren.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1963: Bundesgesetz, mit dem das Hochschulassistentengesetz 1962 abgeändert wird

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1963: Bundesgesetz über vorübergehende Maßnahmen, betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten

Vorsitzender: Wir gehen in die Behandlung der Tagesordnung ein und gelangen zu den Punkten 1 und 2, über die soeben beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies: Abänderung des Hochschulassistentengesetzes 1962 und vorübergehende Maßnahmen, betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten.

Berichterstatter über Punkt 1 ist Herr Bundesrat Bandion. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Bandion: Hoher Bundesrat! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Durch das Bundesgesetz vom 29. Mai 1963 über die Erhöhung von Bezügen im öffentlichen Dienst, BGBl. Nr. 117/1963, wurden die gesetzlich geregelten Bezugsansätze für die Bundesbediensteten ab 1. Oktober 1963 um 7 Prozent, mindestens aber um 150 S erhöht. In dieser Regelung sind die Bezüge der wissenschaftlichen Hilfskräfte, Demonstratoren und Vertragsassistenten an Hochschulen nicht erfaßt worden. Durch diesen Gesetzesbeschluß sollen daher die für diese Bundesbediensteten geltenden Bezugsregelungen im gleichen Sinne geändert werden. Die aus dieser Maßnahme entstehenden Mehrkosten wurden bereits im Rahmen der Kostenberechnung für das eingangs angeführte Bundesgesetz über die Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst berücksichtigt.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zu Artikel I: Die im § 18 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 und 3 des Hochschulassistentengesetzes 1962 angeführten Betragsansätze werden um 7 vom Hundert erhöht.

Zu Artikel II: In gleicher Weise wie im Bundesgesetz über die Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst wird die Mindest-erhöhung um 150 S durch Gewährung von Ergänzungszuschlägen geregelt.

Nach Artikel III tritt dieses Bundesgesetz rückwirkend mit 1. Oktober 1963 in Kraft.

Bandion

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht beauftragt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Berichterstatter über den Punkt 2 ist Herr Bundesrat Dr. Iro. Ich bitte ihn, zu berichten.

Berichterstatter Dr. Iro: Hohes Haus! Herr Staatssekretär! Das Jusstudium an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten umfaßt bekanntlich drei Studienabschnitte mit drei Staatsprüfungen und drei Rigorosen. Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates bezieht sich auf die Abhaltung der Rigorosen und beinhaltet vorübergehende Maßnahmen, die sich wegen des Mangels an Dienstposten für ordentliche und außerordentliche Universitätsprofessoren als notwendig erweisen.

Derzeit ist die Zahl der Studierenden sehr groß, sodaß die Studenten wegen der fehlenden Prüfer Verzögerungen im Studienfortgang auf sich nehmen müssen. Der Gesetzesbeschluß trägt dieser schwierigen Situation Rechnung und bestimmt, daß auch Universitätsdozenten und Honorarprofessoren mit der Lehrbefugnis für das in Betracht kommende Prüfungsfach heranzuziehen sind, um die rechtzeitige Abhaltung der Rigorosen sicherzustellen.

Die Bestellung zum Mitglied einer Prüfungskommission ist für ein Studienjahr auszusprechen.

Weiters kann das Professorenkollegium beschließen, daß die Mitglieder der Prüfungskommission für die Abhaltung der Rigorosen diesen nicht von Anfang bis zum Ende beiwohnen müssen. Auch dieser Beschluß gilt für ein Studienjahr.

Der Nationalrat hat den Absatz 3 des § 2, der vorsah, daß die eben zitierten Bestimmungen bei der Prüfung reprobiert Kandidaten keine Anwendung finden, insofern abgeändert, als diese Bestimmung nur bei der letzten zulässigen Wiederholung eines Rigorosums keine Anwendung zu finden hat.

Das Gesetz tritt mit 30. September 1964 außer Kraft. Mit dieser kurzfristigen Geltungsdauer ist die Erwartung verbunden, daß die Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Professoren im kommenden Jahr ausreichend erhöht werden kann.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht beauftragt.

Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat wolle gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die über beide Punkte unter einem abgeführt wird. Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Professor Dr. Thirring. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Thirring (SPÖ): Hohes Haus! Herr Staatssekretär! Im Namen meiner Fraktion, die ja immer um die Förderung des akademischen Nachwuchses besorgt war, spreche ich die volle Zustimmung zu den beiden in Rede stehenden Gesetzen aus. Eine Erhöhung der Bezüge der wissenschaftlichen Hilfskräfte und der Assistenten im gleichen Ausmaß wie bei den anderen Bundesbediensteten war ja eine Selbstverständlichkeit. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß das Gesetz in seiner vorliegenden Fassung einen kleinen Schönheitsfehler hat, indem es eine Lücke aufweist.

Das Einkommen der Assistenten setzt sich nicht nur aus den fixen Monatsbezügen zusammen, sondern auch noch aus gewissen Zulagen, die sich die Assistenten im Laufe der Zeit mit Recht erkämpft haben. Solche Zulagen sind beispielsweise die Bücherzulage, ferner die Zulage für spezielle Gefährdungen, beispielsweise die Infektionszulage bei den Medizinern. Es ist klar, daß ein Hochschulassistent für sein Weiterkommen auch darauf angewiesen ist, sich unabhängig von den Institutsbibliotheken das nötige Material an wissenschaftlichen Werken und an Fachzeitschriften zu beschaffen. Deswegen wurde beispielsweise die Bücherzulage eingeführt.

Diese Zulagen sind fixe Werte, die in die Erhöhung nicht einbezogen worden sind. Das Ergebnis dieses Zustandes ist, daß gerade bei den Hochschulassistenten eine Erhöhung des gesamten Einkommens nicht im gleichen prozentuellen Maße eintritt wie bei den übrigen Bundesbediensteten. Es erschiene richtig, auch bei den Zulagen von Zeit zu Zeit eine Revision vorzunehmen, die ja nicht genau gerade 7 Prozent ausmachen müßte, aber die Zulagen müßten gestaffelt sein und im Laufe der Zeit jeweils den Verhältnissen entsprechend nachgezogen werden. Man kann nicht behaupten, daß die Bücher im Preise weniger stark steigen als die Lebensmittel, im Gegenteil, es würde sich wahrscheinlich speziell bei Büchern herausstellen, daß die Preiserhöhung noch größer ist als auf anderen

Dr. Thirring

Gebieten. Deshalb scheint es notwendig zu sein, und es könnte — ich kann es Ihnen mit Sicherheit sagen — möglicherweise im Verordnungswege dafür vorgesorgt werden, daß eine staffelweise Erhöhung der Zulagen eintritt.

Zum zweiten Gesetzesbeschluß bezüglich der Zulassung von Privatdozenten als Prüfer bei Rigorosen ist zu sagen, daß sich die Einführung einer solchen Maßnahme als unbedingt notwendig erwiesen hat, weil sich schon vor einiger Zeit herausstellte, daß ein völliger Zusammenbruch des Prüfungssystems erfolgte. Man mußte eine Zeitlang eine Prüfungssperre einführen. Das ist natürlich eine schwere und ungerechte Belastung der studierenden Jugend. Man versetze sich nur in die Lage eines jungen Juristen, der wirklich brav gelernt und sich auf seine Prüfungen vorbereitet hat und jetzt, da es so weit ist, auf einmal vom Dekanat erfährt, daß er gar nicht geprüft werden kann, weil nicht genügend viel Personal dazu vorhanden ist. Wie kommt der Mann dazu, daß er vielleicht Monate seiner Karriere einfach deshalb verliert, weil er nicht geprüft werden kann? Aus diesem Grunde ist die Einführung dieser Maßnahme sehr notwendig gewesen. Sie soll, wie es im Gesetz ausdrücklich heißt, nur eine vorübergehende Maßnahme sein, weil die Hoffnung besteht, daß die Anzahl der Ordinariate in der nächsten Zeit in entsprechender Weise erhöht wird.

Ich muß sagen: Ich wünsche den Unterrichtsbehörden recht viel Glück, daß es ihnen gelingt, in diesem Wettlauf zwischen der Zunahme der Anzahl der Studierenden und der Zunahme der Zahl der Professoren wirklich zu gewinnen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, die ich über jeden Gesetzesbeschluß getrennt vornehmen lasse.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1963: Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1959, BGBl. Nr. 97, abgeändert wird (Finanzausgleichsnovelle 1964)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Finanzausgleichsnovelle 1964.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gugg. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Gugg:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 1963 die Regierungsvorlage beraten und dem Nationalrat zur Annahme empfohlen. Durch diese Finanzausgleichsnovelle wird eine Übergangslösung auf dem Gebiete des Finanzausgleichsrechtes als Zwischenlösung für das an sich mit 31. Dezember 1963 außer Kraft tretende und seit 1. Jänner 1959 in Wirksamkeit stehende Finanzausgleichsgesetz 1959 herbeigeführt, jedoch ohne das durch das Budgetsanierungsgesetz 1963 den Ländern und Gemeinden auferlegte Notopfer.

Die Schaffung eines neuen Finanzausgleichsgesetzes oder die einfache Verlängerung der Geltungsdauer des bestehenden Gesetzes war deshalb nicht möglich, weil vor allem die Bundesländer die geplante Neuordnung von der Erfüllung ihrer an die Bundesregierung herangetragenen Resolution vom 22. März 1963 abhängig machen, worin insbesondere eine Neuordnung der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsbereiche zwischen Bund und Ländern sowie Ländern und Gemeinden gefordert und weiters der Standpunkt vertreten wurde, daß diese Neuordnung von einer sorgfältigen Beobachtung der künftigen Entwicklung der Budgetlage des Bundes abhängig gemacht werden soll.

Zur Vermeidung eines gesetzlosen Zustandes auf finanzausgleichsrechtlichem Gebiete wurde daher vom Nationalrat die Regierungsvorlage mit einer Ergänzung angenommen und somit das Finanzausgleichsgesetz 1959, jedoch ohne das durch das Budgetsanierungsgesetz 1963 auferlegte Notopfer, durch die vorliegende Novelle auf ein Jahr verlängert.

Gemäß Artikel IV verliert dieses Bundesgesetz mit Ablauf des 31. Dezember 1964 seine Wirksamkeit. Die Novelle trägt außerdem einer Absprache mit den am Finanzausgleich beteiligten Ländern und Gemeinden Rechnung.

Auch gegen die Tatsache, daß diese Novelle zum Anlaß genommen wurde, außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes in Sondergesetzen enthaltene Regelungen finanzausgleichsrechtlicher Natur gleich in das Finanzausgleichsgesetz einzubauen, ist nichts einzuwenden. Darüber hinaus wurden in der Novelle jene Textänderungen vorgenommen, welche sich als zwangsläufige Folge der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ergeben haben.

Für das Hohe Haus ist in diesem Zusammenhang noch die Feststellung bedeutsam, daß in Artikel I Z. 10 und in Artikel II die Rechts-

Gugg

grundlage für das Verfahren in Grundsteuer- und Lohnsummensteuerangelegenheiten geschaffen wird.

Dem Nationalrat wurde von der Bundesregierung auch eine Ergänzung zur Regierungsvorlage zugeleitet, wonach gemäß einem neuen Artikel III zur Entlastung des Bundeshaushaltes 1964 der dem Bund bis Ende Februar 1964 zinsenlos gestundete Betrag von rund 170 Millionen Schilling bis 15. Dezember 1963 an die empfangsberechtigten Körperschaften zu leisten ist. Der dem Bund bis Ende Februar 1964 zinsenlos gestundete Betrag, der sich als das voraussichtliche Ergebnis der Zwischen- und Endabrechnung der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für 1962 darstellt, soll somit zur Entlastung des Bundeshaushaltes 1964 noch bis 15. Dezember dieses Jahres bezahlt werden.

Im übrigen darf ich auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage über die Finanzausgleichsnovelle 1964 verweisen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner heutigen Sitzung eingehend mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, der Bundesrat wolle gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Bericht-erstatte.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Singer gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Singer (SPÖ): Hoher Bundesrat! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat auf Grund einer Regierungsvorlage vom 18. Oktober 1963 und einer Ergänzung hiezu vom 22. Oktober — der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat sich in seiner Sitzung am 24. Oktober damit beschäftigt — eine Finanzausgleichsnovelle 1964 beschlossen. Die heute zur Beratung stehende Finanzausgleichsnovelle gibt Anlaß, vom Standpunkt der interessierten Länder, Städte und Gemeinden dazu Stellung zu nehmen.

Es ist begrüßenswert, daß es gelungen ist, die Geltungsdauer des gegenwärtig in Geltung befindlichen Finanzausgleichsgesetzes, das am 31. Dezember dieses Jahres abgelaufen wäre, durch Beschluß des Nationalrates um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 werden die finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften, soweit sie deren öffentlich-rechtlichen Wirkungskreis be-

treffen, zum überwiegenden Teil in den Finanzausgleichsgesetzen geregelt.

Während in den ersten Jahren nach 1948 infolge des raschen Fortschrittes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens und insbesondere wegen der ständigen Veränderungen auf dem Gebiete des Steuerwesens der Finanzausgleich zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden jeweils nur für einen kurzen Zeitraum, meistens nur für ein Jahr, getroffen werden konnte, war es nach ungefähr eineinhalbjährigen Vorbereitungen und Verhandlungen im Jahre 1958 gelungen, einen Finanzausgleich auf fünf Jahre, für die Jahre 1959 bis 1963, abzuschließen.

Ein mehrjähriger Finanzausgleich bedeutet für alle beteiligten Gebietskörperschaften einen Vorteil, weil diese ihre Einnahmemöglichkeiten richtig einschätzen können und dadurch in der Lage sind, ihre Wirtschaftsführung und insbesondere ihre Investitionstätigkeit für einen längeren Zeitraum zu planen.

Für die Länder, die zurzeit über fast keine eigenen Steuern verfügen und fast ausschließlich auf die Anteile an den gemeinschaftlichen Abgaben sowie auf die Landesumlage angewiesen sind, ist ein mehrjähriger Finanzausgleich ebenso erstrebenswert wie für die Gemeinden, die nur über eine sogenannte abgeleitete Steuerhoheit verfügen und der entsprechenden Ermächtigungen auf Grund des jeweiligen Finanzausgleiches bedürfen.

Das Finanzausgleichsgesetz 1959 tritt also mit 31. Dezember 1963 außer Kraft. Die Verhandlungen über einen neuen, mehrjährigen Finanzausgleich hätten demnach bereits in diesem Jahre geführt und auch abgeschlossen werden müssen. Daß dies nicht geschehen konnte, ist auf folgenden Umstand zurückzuführen: Die Budgetsituation des Bundes hat dazu gezwungen, im Frühjahr des heurigen Jahres ein Budgetsanierungsgesetz 1963 zu beschließen. Neben Steuererhöhungen ausschließlich zugunsten des Bundes, wie etwa durch die Erhebung einer Sondersteuer vom Vermögen, Maßnahmen auf dem Gebiet der Umsatzsteuer und Erhöhungen der Biersteuer und der Kraftfahrzeugsteuer, wurden den Ländern und Gemeinden zur Sanierung des Bundeshaushaltes 1963 Beiträge von zusammen 520 Millionen Schilling auferlegt.

Neben der zinsenlosen Stundung eines Betrages von 170 Millionen Schilling aus der Abrechnung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben für 1962 — der Betrag sollte bis Ende Februar 1964 gestundet werden — müssen die Länder und Gemeinden ein Notopfer an den Bund in der Höhe von 350 Millionen Schilling tragen. Ob eine allfällige

Singer

gänzliche oder teilweise Rückerstattung dieses Notopfers im Jahre 1964 erfolgen wird, ist selbst nach der Budgetrede des Herrn Finanzministers noch ungewiß.

Es ist daher verständlich, daß die Länder und Gemeinden erst nach Beobachtung der Entwicklung der Bundesfinanzen und des Ertrages der gemeinschaftlichen Steuern in entscheidende Beratungen über einen neuen Finanzausgleich eintreten wollen. Die Bundesländer wünschen vor allem auch noch eine Neuordnung der Zuständigkeitsbereiche zwischen dem Bund und den Ländern.

Damit nach Ablauf des Jahres 1963 kein gesetzloser Zustand eintritt, wurde die Finanzausgleichsnovelle 1964 geschaffen. Ihre Schaffung liegt auch im Interesse der Länder und Gemeinden. Die Verlängerung der Geltungsdauer des Finanzausgleichsgesetzes 1959 wird nur auf ein Jahr, das ist bis zum 31. Dezember 1964, erfolgen. Hieraus läßt sich der Schluß ziehen, daß nach Ablauf dieser Frist wieder ein Finanzausgleich für eine längere Zeit in Kraft treten soll.

Die vorliegende Novelle bezieht alle nach dem 1. Jänner 1959 durch Bundesgesetze außerhalb des Finanzausgleiches getroffene Regelungen und auch die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes in das Finanzausgleichsgesetz ein. Dies ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Übersichtlichkeit zu begrüßen.

Für die Länder als Gesetzgeber und für die Gemeinden als Abgabenbehörden ist die Schließung einer Lücke bei der Verfahrensregelung hinsichtlich Grundsteuer und Lohnsummensteuer erfolgt. Dadurch wird den Gemeinden die Anwendung einheitlicher Verfahrensvorschriften für alle von ihnen einzuhebenden Abgaben gesichert.

Von besonderer Bedeutung für die Länder und Gemeinden ist die Bestimmung, wonach der auf Grund des Budgetsanierungsgesetzes 1963 gestundete Betrag von 170 Millionen Schilling nicht erst Ende Februar 1964, sondern bereits bis zum 15. Dezember dieses Jahres an die empfangsberechtigten Gebietskörperschaften zu leisten ist.

Das Budgetsanierungsgesetz 1963 hat große Opfer von den Ländern und Gemeinden gefordert. Es hat teilweise die im geltenden Finanzausgleich vorgesehenen und zu erwartenden Mittel für Länder und Gemeinden beträchtlich gekürzt. Damit wurde die Investitionstätigkeit beeinträchtigt, und im Verlauf des Rechnungsjahres wurden den Ländern und Gemeinden die bereits in den Voranschlägen eingesetzten Mittel und Einnahmen unerwartet entzogen.

Die Flüssigmachung des Betrages von 170 Millionen Schilling noch im laufenden Verwaltungsjahr wird die Situation der Länder und Gemeinden zweifellos erleichtern, in die sie durch die einseitige Maßnahme des Bundes gebracht wurden.

Unsere bejahende Einstellung zu dieser Finanzausgleichsnovelle erfolgt aus der Überlegung, daß der neue Finanzausgleich eine gründliche Vorbereitung erfordert, daß die Erfahrungen des bisherigen genau überlegt, die Ergebnisse überprüft werden müssen und daß dabei die verschiedensten Gesichtspunkte ihre Verwertung finden mögen. Selbstverständlich sollen dabei sowohl die Bundes- als auch die Länder- und Gemeindeinteressen sorgfältig abgewogen und aufeinander abgestimmt werden.

Das kann nicht unter Zeitdruck geschehen, und es muß die Möglichkeit bestehen, daß die Verhandlungspartner in einer Atmosphäre sachlicher, objektiver und verständnisvoller Verhandlungsbereitschaft diese sehr wichtigen Fragen behandeln. Es ist dabei nicht außer acht zu lassen, von welchem wichtigem Einfluß eine geordnete Regelung der Finanzwirtschaft der öffentlichen Gebietskörperschaften auf die gesamte Volkswirtschaft ist.

Im Jahre 1962 betrug das Bundesbudget der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung 53,9 Milliarden Schilling, das Budget sämtlicher Länder, ohne Wien, 6,9 Milliarden Schilling und das Budget aller Gemeinden, mit der Stadt Wien, 16,5 Milliarden Schilling. Wenn ich in diesem Zusammenhang auf das Bruttonationalprodukt im Jahre 1962 mit 186,6 Milliarden Schilling hinweise, das nominal um 6 Prozent höher als im Vorjahr gewesen ist, und dazu das Volkseinkommen aus dem gleichen Jahr mit 142,8 Milliarden Schilling bei einer Steigerung von 5,6 Prozent feststelle und in einem Vergleich zu der Voranschlagssumme des Bundes, der Länder und der Gemeinden bringe, so ergibt sich aus der Darstellung nur dieser wenigen Zahlen die volle Bedeutung der öffentlichen Finanzpolitik für unsere gesamte Volkswirtschaft.

Es ist also auch aus diesen Überlegungen die grundsätzliche Feststellung berechtigt, daß sich ein mehrjähriger Finanzausgleich besser als ein jeweils kurzfristiger bewährt und daß die im bisherigen Gesetz enthaltenen Bestimmungen und Regelungen im allgemeinen den Bedürfnissen und Erwartungen entsprechen haben.

Ich muß allerdings schon eine Einschränkung in der Beziehung machen, daß auch außerhalb des Budgetsanierungsgesetzes in der abgelaufenen Periode einige gesetzliche Abänderungen erfolgten, die bei den seiner-

Singer

zeitigen Beratungen nicht in Aussicht genommen worden waren, und dies zum Nachteil der Länder und Gemeinden.

Auch Maßnahmen, die nicht in Steuergesetzen getroffen wurden, haben den Ländern und Gemeinden Aufgaben gestellt, ohne daß ihnen finanzielle Mittel zugeteilt worden wären. Ich möchte dabei nur auf die Schulgesetzgebung verweisen.

Mit aller Offenheit und mit Nachdruck will ich hier zum Ausdruck bringen, daß diese Politik des Bundes als stärkstem Finanzausgleichspartner geeignet ist, in die Finanzwirtschaft der Länder und Gemeinden Unsicherheit und Unklarheit zu tragen. Der Bund ist der stärkste Finanzausgleichspartner, und es muß daher erwartet werden, daß er in bezug auf die Einhaltung der beschlossenen Gesetze als vertragstreuer Partner ein gutes Beispiel gibt.

Für den neuen Finanzausgleich hat das Bundesministerium für Finanzen den zuständigen Gremien bereits Vorschläge übermittelt. Wenn diese Vorschläge vorerst auch nur der Anregung zur Diskussion und zur Einleitung von Verhandlungen dienen, erlaube ich mir doch einige der darin aufscheinenden Probleme aufzugreifen.

Im Interesse der Länder enthalten die Vorschläge die Umwandlung bisher gemeinschaftlicher Abgaben in ausschließliche Landesabgaben sowie eine höhere Beteiligung der Länder an einzelnen Abgaben. Der Wegfall der Landesumlage soll den Gemeinden einen Ausgleich für die Minderung von Anteilen an gemeinschaftlichen Abgaben bringen. Einer Erhöhung der Gemeindeanteile an der Kraftfahrzeugsteuer und der Mineralölsteuer soll ein weiterer Verlust an der Gewerbesteuer folgen.

Ich habe, meine Damen und Herren, aus der Vielzahl der Vorschläge nur einige wichtige herausgegriffen, um anzudeuten, daß es gründlicher Überlegungen, Berechnungen und Untersuchungen bedarf, ehe man überhaupt zu einem Urteil über die vorgeschlagenen Maßnahmen kommen kann.

Die Beratungen über den Finanzausgleich sollen nicht nur dahin gehen, der Gesamtheit der Gemeinden ihren bisherigen prozentuellen Anteil an den Steuern zu sichern. Die Städte und Gemeinden hoffen, daß dies, entgegen den bisherigen Berechnungen, die einen Ausfall zu Lasten der Gemeinden ausweisen, möglich sein wird. Vor allem wird es aber notwendig sein, die Bevölkerungsbewegung zu den größeren Gemeinden mit entsprechenden Betrieben und Erwerbsmöglichkeiten zu beachten und gerade den Aufgaben dieser Gemeinden, die infolge ihrer wirtschaftlichen und kulturellen

Bedeutung für ihre Umgebung einen erhöhten Finanzbedarf haben, gerecht zu werden. In den Vorschlägen zur Verbesserung der abgestuften Bevölkerungsschlüssel für die Gemeinden von 5000 bis 10.000 Einwohnern und für die Statutarstädte kann bereits — das möchte ich in ehrlicher Weise zugeben — eine positive Absicht in dieser Richtung erblickt werden.

Bedenklich ist jedoch aus derselben Erwägung heraus der Vorschlag zur Einführung eines Gewerbesteuerausgleiches auf Landesebene. Es muß nämlich daran erinnert werden, daß der verwaltungsmäßig äußerst komplizierte Gewerbesteuerausgleich samt dem Gewerbesteuer Spitzenausgleich anläßlich der Teilung der Gewerbesteuer zwischen Bund und Gemeinden wegfiel. Daher sollte auch hier gründlich überlegt werden, einen Schritt zurückzugehen und einen Eingriff in die Finanzen der Gemeinden mit überwiegend industrieller und gewerblicher Struktur zu tun, wenn dem im Gegensatz zu 1959 keine Begünstigung oder Entlastung gegenübersteht. Auf jeden Fall könnte sich ein solcher Ausgleich nur auf Extremfälle zwischen benachbarten Betriebs- oder Wohngemeinden beziehen.

Die Frage der Lehrerbesoldung ist von grundsätzlicher Bedeutung für die Länder. Die Einführung eines Gendarmeriekostenbeitrages bei größeren Gemeinden bedarf einer gründlichen Überprüfung und Untersuchung.

Gegen die Einbeziehung der Länder, der Bezirksfürsorgeverbände und der Gemeinden in die Maßnahmen hinsichtlich des Kinderbeihilfenfonds gibt es keine wesentlichen grundsätzlichen Bedenken, weil sich seit der Schaffung dieses Fonds die Aufbringung der Mittel wesentlich geändert hat.

Die Gemeinden, in denen sich Bundesbetriebe — Salinen, Post- und Bundesbahnbetriebe — befinden, erwarten vom kommenden Finanzausgleich eine Anpassung der Bundesbeiträge an die innerhalb von sechs Jahren geänderten Verhältnisse.

Ich möchte auch anregen, bei den Verhandlungen über den neuen Finanzausgleich die spitalerhaltenden Gemeinden nicht zu vergessen, welche durch ihren besonders hohen Anteil am Betriebsabgang gleichsam in einem interkommunalen Ausgleich Lasten für die Gemeinden ihres Einzugsgebietes, das sich vielfach über das ganze Bundesland erstreckt, tragen müssen, ohne daß diese Leistungen bei der Berechnung ihrer Finanzkraft — und ich möchte hierbei hinzufügen, es ist erforderlich, auch den Begriff Finanzbedarf in die Beratungen aufzunehmen — in Abzug gebracht oder bei der Feststellung ihres Finanzbedarfes berücksichtigt worden wären.

Singer

Ich habe mir erlaubt, anlässlich des Städtetages in Klagenfurt dem Herrn Finanzminister diesbezüglich konkrete Anregungen zu geben. Ich hoffe, daß sie auch bei den hohen Beamten des Ministeriums entsprechende Beachtung finden werden.

Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich bitte um Verständnis, daß ich meine Stellungnahme zur Finanzausgleichsnovelle 1964 auch dazu benützt habe, um auf Aspekte und Probleme des kommenden Finanzausgleiches hinzuweisen. Wollen Sie mir das bitte in meiner Eigenschaft als Bürgermeister und Ländervertreter zugute halten.

Ich darf abschließend zusammenfassen: Der Finanzausgleichsnovelle 1964 werden wir unsere Zustimmung geben. Für die kommenden Finanzausgleichsverhandlungen erwarten wir eine verständnisvolle Bereitschaft des Bundes, wobei wir unserer Überzeugung Ausdruck geben, daß die Mittel, welche die Länder und Gemeinden erhalten, kein Geschenk sind, sondern diesen Körperschaften in Erfüllung ihres Rechtsanspruches gewährt werden. *(Beifall bei der SPÖ und ÖVP.)*

Vorsitzender: Als nächster Redner hat sich Herr Bundesrat Dr. Pitschmann zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat DDr. Pitschmann (ÖVP): Hohes Haus! Herr Staatssekretär! Sehr geehrte Damen und Herren! Das Finanzausgleichsgesetz 1959, das mit Ende dieses Jahres nach fünfjähriger Geltungsdauer abläuft, regelt auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 die Besteuerung durch den Bund und die Länder sowie die Teilung der Abgabenerträge zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.

Das Finanzausgleichsgesetz 1959 war, sowohl was seine lange Geltungsdauer als auch was seinen Inhalt und die von ihm ausgehende Wirkung anlangt, für alle Beteiligten ein Erfolg; ein Erfolg in bezug auf Verwaltungsvereinfachung und auch auf die durchgeführten Einsparungen, was in Österreich ja ganz besonders zu vermerken ist und sicherlich Seltenheitswert hat, ein Erfolg auch deswegen, weil den gewerbesteuerarmen Landgemeinden von industriestarken Städten und Gemeinden wirklich großzügig Verständnis entgegenbracht wurde.

Dem damaligen Finanzminister Dr. Kamitz gelang es, die so verschiedenen, oft gegen teiligen Interessen der Partner auf einen für alle tragbaren gedeihlichen Nenner zu bringen. Dadurch, daß der Bund einen Teil der Gewerbesteuer bekam, wurde beispielsweise auch die Einführung der gewerblichen Pensionsversicherung ermöglicht, da 6 Prozent

des Gewerbesteueraufkommens für die Gewerbesteuerpensionisten abgezweigt werden konnten. Wenn da und dort immer noch zu hören ist, daß dies an und für sich keine entsprechende Rechtfertigung hätte, so darf doch daran erinnert werden, daß die Einführung der Gewerbesteuer vor sehr, sehr vielen Jahren hauptsächlich zu dem Zwecke erfolgte, den Gemeinden die Armenfürsorge zu ermöglichen. Sie war damals eine ausgesprochene Zwecksteuer und ist heute zu einer tragenden Sondersteuer geworden, deren Höhe für viele gewerbetreibende Unternehmer oft größer ist als die der Einkommensteuer und zudem auf den Familienstand keinerlei Rücksicht nimmt.

Das Finanzausgleichsgesetz 1959 ist zweifellos eines der besten Gesetze, die der österreichische Gesetzgeber je beschlossen hat. Es ist so gut, daß man seine Geltungsdauer ohne Bedenken um ein Jahr verlängern kann, zumal die Möglichkeit besteht, in dieser Zeit ein noch besseres Finanzausgleichsgesetz 1965 zu schaffen und im Herbst des kommenden Jahres zu beschließen, das dann ebenfalls eine mindestens fünfjährige Geltungsdauer haben und während derselben nicht abgeändert werden sollte. Die innerpolitische Situation des ablaufenden Jahres war leider nicht geeignet, ein neues Finanzausgleichsgesetz zustande kommen zu lassen. Zudem sind ja vorher noch zahlreiche Länderforderungen auf Kompetenzdezentralisierung abzuklären und zu erfüllen.

Österreich und seine demokratischen Parteien müssen sich endlich mehr darauf besinnen, daß unser Vaterland ein Bundesstaat ist, in dem die Länder wirklich viel zu wenig Steuerhoheit und Kompetenzen haben, was sehr oft zum Nachteil des ganzen Staatsvolkes zu unnützen und kostspieligen Doppelgeleisigkeiten führt. Der Hauptgrund, warum der gut und kräftig gewachsene Sohn namens Finanzausgleichsgesetz 1959 vorübergehend an Kreislaufstörungen litt, ist in erster Linie darin zu suchen, daß der Bund Kompetenzen in Bereichen ausübt, in denen dies die Länder sicherlich besser und billiger bewerkstelligen könnten.

Als im Frühjahr 1963 der Bund seine zerrütteten Finanzen mit Hilfe des Notopfers der Länder und Gemeinden in Ordnung bringen mußte, wurde durch die Konferenz der Landeshauptleute und der Landesfinanzreferenten der Bundesregierung ein Forderungsprogramm überreicht, das zur Vermeidung von Mehrgeleisigkeiten eine Übertragung einer Reihe von Kompetenzen vom Bund auf die Länder verlangte. Wir als Länderkammer müssen alle unsere Möglichkeiten ausnützen, um den bundesstaatlichen Charakter unserer

DDr. Pitschmann

Heimat, unseres Staates zu verbessern, zu verstärken.

Im Namen meiner Fraktion wiederhole ich jene Forderungen, deren Erfüllung besonders vordringlich erscheint und die vor Abschluß des nächsten Finanzausgleichsgesetzes im Rahmen des Möglichen erfüllt werden müssen:

Eine Vereinheitlichung der Wohnbauförderung und ihre Verlagerung in die Länder würde sicherlich den wohnbauwirtschaftlichen Nutzeffekt bedeutend vergrößern können.

Die Aufgaben des Wasserwirtschaftsfonds könnten in den Ländern wirklichkeitsnäher und vor allem mit weniger Kommissionskosten erfüllt werden.

Mit einem entsprechenden Anteil am Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer könnten die Länder die Bundesstraßen und die Bauhöfe ebenso gut erhalten, wie es bisher der Fall war. Es wäre dann allerdings nicht mehr notwendig, daß der Landesbauhof, wenn er eine Maschine braucht, ein Ansuchen an den Bund oder an den Bundesbauhof um Überlassung dieser Maschine stellt und sie dann allenfalls möglicherweise noch gnadenhalber erhält.

Die Lasten aus dem Wasserbautenförderungsgesetz können auch die Länder übernehmen, sofern es sich nicht um die Donau, um Grenzgewässer oder um andere vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen des Bundes handelt.

Die Länder fordern mit Nachdruck und mit vollem Recht, daß der Bund ohne finanzielle Bedeckung keine Mehrausgaben mehr setzt, wie es in letzter Zeit des öfteren leider der Fall war. Das gesamte finanzielle Förderungswesen des Bundes ist auf eine neue Grundlage zu stellen und in den Finanzausgleich einzubeziehen.

Im neuen Finanzausgleichsgesetz, das ab 1965 gelten soll, muß unbedingt auch die Übertragung einer gewissen Steuerhoheit an die Länder erfolgen. In Betracht kommen hier vor allem die Biersteuer, die Weinsteuern, die Bodenwertabgabe und die Kraftfahrzeugsteuer. Gegenwärtig rekrutieren sich, wie ja gesagt wurde, die Einnahmen der Länder überwiegend aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

Alle diese Fragenkomplexe bedürfen sicherlich einer eingehenden Beratung, wozu das Finanzausgleichsverlängerungsjahr 1964 hinlänglich Zeit gibt.

Alle diese Forderungen der Länder haben eine gerechte Begründung: kostensparende, wirklichkeitsnähere Dezentralisation nach dem Subsidiaritätsprinzip, Verhinderung von Mehr-

kosten verursachenden Mehrgeleisigkeiten, Verwaltungsvereinfachung und dadurch auch mögliche Verwaltungseinsparungen, vor allem an weiten vielköpfigen Kommissions- und anderen Dienstreisen, worüber sich beispielsweise auch unsere Schweizer Nachbarn des öfteren recht wundern: Wenn an unserer westlichen Grenze ein schweizerisch-österreichisches Gemeinschaftswerk gebaut und eröffnet wird, ist unser Aufgebot an behördlichen Funktionären jeweils merklich größer als auf der Schweizer Seite. Ich glaube, gerade auf diesem Sektor gäbe es durch mehr Föderalismus recht viel einzusparen, auch wenn „Zentralisierungen“ gelegentlich behaupten, daß Föderalismus nicht immer förderlich ist.

Wenn wir heute zur Verlängerung der Geltungsdauer des Finanzausgleichsgesetzes 1959 ja sagen, so fällt uns dies wohl auch deswegen leicht, weil dies nach dem Stande 31. Dezember 1962 erfolgt, weil der Finanzminister noch heuer die 170 Millionen Schilling Notopferdarlehen zurückzahlen kann, obwohl diese erst im Februar des nächsten Jahres fällig gewesen wären.

Ein Kompliment dem Finanzminister, der in das Budget 1964 die Zurückzahlung der 350 Millionen Schilling Notopfer eingebaut hat! Hoffen wir mit ihm, daß die Nettoabgabensumme des Bundes den Betrag von 28,7 Milliarden Schilling um mindestens diese 350 Millionen Schilling übersteigt, da ja erst dann die volle Darlehenstilgung gegenüber den Ländern erfolgen kann.

Bei der Beschlußfassung über das Notopfer hat sich eine recht merkwürdige Situation ergeben. Die Spitzenvertreter der Länder und Gemeinden mußten einsehen, daß dem notleidend gewordenen Vater Staat — er wurde dies hauptsächlich deswegen, weil er in Erfüllung des Versprechens seiner gesetzgebenden Körperschaften den Kindern mehr geben mußte, als er konnte und vermochte — Unterstützung gewährt werden muß. Hoffen wir, daß diese Unterstützung nichts anderes darstellt als eine Bevorschussung der Pflichtausgaben des Bundes, die ja weitgehend im Interesse der Länder und Gemeinden und deren Bewohner erfolgte. Es ist ja letztlich schon des öfteren vorgekommen, daß sich Länder und Gemeinden in besonderen Notzeiten an den Bund um Hilfe wandten und diese dann auch erhielten.

In einigen Bundesländern haben hauptsächlich Vertreter einer in diesem Hause nicht vertretenen Partei die Berechtigung des Landeshauptmannes angezweifelt, diese Notopferabmachungen zu unterschreiben. Es ist diesen Parteienvertretern und einigen Bürgermeistern zu empfehlen, die Verfassung etwas

DDr. Pitschmann

eingehender zu lesen. Es steht dort geschrieben, daß der Landeshauptmann das Land nach außen vertritt; er ist demnach selbstverständlich auch berechtigt, Verträge für das Land abzuschließen. Es steht nicht in der Verfassung, daß diese Verträge durch den Landtag bestätigt werden müssen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir sind hier sicherlich einer Meinung, daß es bei solchen Verhandlungen gar nicht anders geht, als daß der Verantwortliche ja oder nein sagt. Den Mut zu dieser Verantwortung muß jeder Landeshauptmann haben, und sie hatten ihn auch. Er muß auch das Recht haben, diese Verantwortung auf sich zu nehmen. Was sollte in solchen Situationen etwa der Obmann des Städtebundes mit seinen 180 Bürgermeistern oder der Präsident des Gemeindebundes mit seinen 3800 Bürgermeistern tun? Er könnte ja gar nicht kurzfristig ein derartiges Forum zusammenrufen und es um seine Meinung befragen. In entscheidenden Momenten wird immer und überall der Vorsteher einer derartigen Organisation verantwortungsbewußt zu entscheiden haben.

Nationalrat Grundemann-Falkenberg erhielt nach Abschluß des Notopfers einen Brief eines Bürgermeisters einer kleinen Landgemeinde, worin dieser dem Präsidenten des Gemeindebundes erklärte, daß die Notopfervereinbarung deswegen ungültig sei, weil er nicht gefragt worden sei. Die Bürgermeister werden ihrem Gemeindebundspräsidenten die Prokura, die Zeichnungsberechtigung doch ebenso zuzubilligen wie die freiheitlichen Landtagsabgeordneten den Landeshauptleuten!

Was die Übertragung von Bundeskompetenzen auf die Länder betrifft, so ist es wohl eine Selbstverständlichkeit, daß die Länder auch die hierzu notwendigen Mittel erhalten müssen. Möge sich in allen Bundesländern die seit 1945 gültige und, wo immer möglich, praktizierte Auffassung des Landes Vorarlberg zur Gänze durchsetzen, daß bei der Übernahme von Rechten im selben Ausmaß auch Pflichten zu übernehmen sind.

Heute werden wir die Geltungsdauer des bestehenden Finanzausgleichsgesetzes um ein Jahr verlängern. In diesen Tagen sollte bereits die Arbeit am neuen Finanzausgleich beginnen!

Hohes Haus! Wünschen wir allen mit dieser so verzahnten, differenzierten und diffizilen Materie befaßten Verhandlungspartnern gedeihliche Arbeit im Geiste föderalistischer Zusammengehörigkeit und Zusammenarbeit, damit der Gesetzgeber in die Lage versetzt wird, in einem Jahr ein neues, vielleicht noch besseres Finanzausgleichsgesetz zu verabschieden. Mögen die Verantwortlichen dabei aller-

dings mit berücksichtigen, daß den Ländern durch die Schulgesetze viel Geld kostende neue Aufgaben erwachsen sind und noch erwachsen werden und daß beispielsweise auch die Erhaltung der Spitäler ein großes Sorgenkind unserer Länder und Gemeinden ist.

Da wir heute die Geltungsdauer eines Mustergesetzes zu verlängern haben, stimmt die ÖVP einer einjährigen Verlängerung ohne Vorbehalt gerne zu. *(Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Dr. Koref: Wir wußten gar nicht, daß Vorarlberg so ein Musterland ist! — Heiterkeit.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1963: Übereinkommen zwischen der Republik Österreich, der Ungarischen Volksrepublik, der Italienischen Republik, der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien und der Donau-Save-Adria Eisenbahn-Gesellschaft (vormals Südbahn-Gesellschaft) unter Beitritt der Vertreter der Besitzer von Obligationen der genannten Gesellschaft und der von der ehemaligen Südbahn-Gesellschaft ausgegebenen Titres und Coupons

Vorsitzender: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Übereinkommen zwischen der Republik Österreich, der Ungarischen Volksrepublik, der Italienischen Republik, der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien und der Donau-Save-Adria Eisenbahn-Gesellschaft (vormals Südbahn-Gesellschaft) unter Beitritt der Vertreter der Besitzer von Obligationen der genannten Gesellschaft und der von der ehemaligen Südbahn-Gesellschaft ausgegebenen Titres und Coupons.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hirsch. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu referieren.

Berichterstatter **Hirsch:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das vorliegende Übereinkommen zwischen den vier Staaten Österreich, Ungarn, Italien und Jugoslawien unter Beitritt von Vertretern der Besitzer von Obligationen der ehemaligen Südbahn-Gesellschaft regelt eine alte, sehr schwierige Rechtsangelegenheit endgültig.

Im Jahre 1858 wurde die k. k. privilegierte südliche Staats-, Lombardisch-Venezianische und Zentralitalienische Eisenbahngesellschaft gegründet. Als Aktienkapital stand der Gesellschaft ein Kapital von 375 Millionen franzö-

Hirsch

sischen Francs zur Verfügung, dem eine Anleiheschuld von 2,5 Milliarden Francs gegenüberstand. Durch den außergewöhnlich niedrigen Begebungskurs dieser Papiere floß der Gesellschaft nur ein Betrag von 1,5 Milliarden Francs an effektivem Geld zu. Der größte Teil dieses Kapitals wurde damals in Frankreich aufgebracht.

Zu diesen Schwierigkeiten kam noch, daß als Folge zweier von Österreich verllorener Kriege, nämlich 1859 und 1866, die Gesellschaft ihre ertragsreichen italienischen Linien verloren hatte. Diese mußten an den italienischen Staat verkauft werden. Die Gesellschaft wurde in der Folge in die k. k. privilegierte Südbahn-Gesellschaft umgewandelt. Die Dauer der Konzession wurde auf den Zeitraum bis Ende 1968 festgesetzt.

Trotz der erwähnten Schwierigkeiten konnte die Gesellschaft bis zum letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts den Betrieb aktiv gestalten. Ermöglicht wurde ihr dies nicht nur durch eine rationelle Betriebsführung, sondern vor allem durch eine verkehrsgeographisch sehr günstige Lage, kraft deren sie ein Verkehrsmonopol für die Verbindung von und nach Triest besaß, dem wichtigsten Seehafen Österreichs, mit einem reichen, bis weit nach Norden greifenden industriellen und agrarischen Hinterland.

Der Ausgang des ersten Weltkrieges hat sodann das Schicksal der Gesellschaft in ihrer bisherigen Form endgültig besiegelt. In den Staats- und Friedensverträgen nach dem ersten Weltkrieg wurde angeordnet, daß die administrative und technische Reorganisation des Netzes der Südbahn-Gesellschaft durch eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft, den vom gesellschaftlichen Netz durchzogenen Staaten Österreich, Italien, Ungarn, Jugoslawien und der Vertretung der Obligationäre zu erfolgen habe. Damit wurde die Südbahnfrage zur internationalen Angelegenheit erklärt.

Die Verhandlungen begannen im Jahre 1922 und führten unter dem Druck der Siegermächte im Jahre 1923 zum sogenannten Akkord von Rom, der Österreich schwere finanzielle Lasten auferlegte. Die Gesellschaft erhielt, den geänderten Verhältnissen entsprechend, den Namen Donau-Save-Adria Eisenbahn-Gesellschaft, kurz DOSAG. Österreich hat die ihm auferlegten Verpflichtungen bis zum Jahre 1938 vollständig und termingerecht erfüllt. Jugoslawien und Ungarn blieben seit Mitte der dreißiger Jahre im Rückstand.

Im Jahre 1938 entstand eine gänzlich neue Situation; diese führte 1942 zu einem neuen Übereinkommen, zum Vertrag von Brioni.

Nach Abschluß des österreichischen Staatsvertrages im Jahre 1955 waren für Österreich

die Voraussetzungen gegeben, in neue Verhandlungen einzutreten. Es gelang, alle Beteiligten an einen Verhandlungstisch zu bringen.

Nach den Berechnungen hätten die Gläubiger ohne Berücksichtigung des von ihnen zu gewährenden Nachlasses von Österreich vorerst eine Zahlung von 1760 Millionen Schilling fordern können. Nach mehr als vierjähriger Verhandlungsdauer konnte erreicht werden, daß die Gesamtleistung Österreichs 256 Millionen Schilling zuzüglich der geleisteten Vorauszahlungen in der Höhe von 17 Millionen Schilling, also zusammen 273 Millionen Schilling, beträgt; das ist etwa ein Siebentel der Schuldsomme.

Durch das Entgegenkommen schweizerischer Geldinstitute kann die Abstattung der sich für Österreich ergebenden Belastung auf mehrere Jahre verteilt werden.

Die zur Löschung der zugunsten der Obligationäre eingetragenen Pfandrechte auf den Südbahnstrecken notwendigen Maßnahmen wurden bereits eingeleitet; ebenso die zur Übertragung des Eigentums an den österreichischen Strecken der Südbahn an den Staat nötigen Maßnahmen.

Durch diesen Eigentumserwerb wird die bisher bloß betriebliche und verkehrswirtschaftliche Einheit aller vom Staat betriebenen Eisenbahnen Österreichs endgültig auch zu einer rechtlichen Einheit.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich heute in seiner vormittägigen Sitzung mit diesem Beschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Haberzettl. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Haberzettl** (ÖVP): Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Vertrag wird die letzte Vorkriegsschuld Österreichs endgültig bereinigt. Es war ein langer, ein schwieriger und manchmal ein harter Weg, den Österreich gehen mußte; es hat viele Demütigungen einstecken und sich manchem Diktat beugen müssen, aber es hat sich nicht unterkriegen lassen. Wenn wir heute den Vertrag durchlesen, möchte ich eigentlich sagen, daß dies die Krönung der Bemühungen Österreichs ist, endlich aus dieser Schuld herauszukommen.

Die Misere begann gleich bei der Gründung dieser Gesellschaft, weil damals auf dem französischen Kapitalmarkt, der zu dieser Zeit in Europa einzig maßgebend war, eine

Dr. Haberzettl

Anleihe von 2 1/2 Milliarden französischer Francs zu einem so niedrigen Begebungskurs aufgenommen wurde — man wollte den französischen Zeichnern, möchte ich sagen, die Anleihe möglichst günstig zuschanzen —, sodaß die Gesellschaft gleich um 1 Milliarde französischer Francs weniger bekam. Das war natürlich gleich der Keim für weitere finanzielle Schwierigkeiten in der Zukunft.

Dazu kam noch, was ja der Herr Berichtserstatter erwähnte, daß Österreich die Kriege 1859 und 1866 verlor, und dann mußten noch die italienischen Linien, die eigentlich sehr ertragreich waren, an den italienischen Staat verkauft werden; man zahlte dann Annuitäten.

Trotz dieser unglücklichen finanziellen Grundlage, trotz der schweren Belastung und des Verlustes der italienischen Linien ist es aber Österreich doch gelungen, seinem Zahlungsdienst nachzukommen, das Kapital und den Zinsendienst ordentlich abzustatten. Erst um die Jahrhundertwende ist die Gesellschaft in wirkliche Schwierigkeiten gekommen.

Wenn wir heute vielfach von Sanierung und Subventionen sprechen, so muß ich Ihnen sagen, daß sich die österreichische Regierung schon um die Jahrhundertwende mit der Südbahnsanierung befassen mußte. Während des ersten Weltkrieges hätte die Südbahn-Gesellschaft den ganzen Betrieb überhaupt nicht aufrechterhalten können, wenn nicht die Staaten Zahlungen an die Gesellschaft geleistet hätten. Aber der Ausgang des Krieges hat das Netz, das der Südbahn gehörte, in vier Teile geteilt, die Leitung ist aber immer noch zentral geblieben.

Im Jahre 1921 trat dann das régime provisoire in Kraft, nach dem die beteiligten Staaten an die Gesellschaft Vorschüsse leisten mußten, um dadurch das weitere Funktionieren der Gesellschaft zu sichern.

Die Friedensverträge von Trianon und St. Germain brachten eine Reorganisation des Netzes der Südbahn-Gesellschaft, und in beiden Verträgen waren Bestimmungen enthalten, denen zufolge zwischen der Gesellschaft und zwischen den Staaten Österreich, Italien, Ungarn und Jugoslawien und den Vertretern der Obligationäre eine Vereinbarung zu erfolgen hätte. Dadurch wurde die Regelung der Südbahnfrage — wie der Herr Berichtserstatter auch schon erwähnt hat — internationalisiert, und die Verhandlungen begannen 1922.

Die maßgebende und ausschlaggebende Rolle spielte damals schon auf Grund der durch den Kriegsausgang geschaffenen machtpolitischen Lage in Europa das Königreich Italien,

dessen Regierung sich nämlich durch freihändigen Verkauf 70 Prozent der Aktien sicherte, und die französische Regierung, die überhaupt nicht zu den Verhandlungen gehörte, hat sich zugunsten ihrer Obligationäre, die ja die Mehrheit der Obligationen innehatten, eingesetzt. Unter dem Druck dieser „Siegerstaaten“ mußte sich Österreich zu dem Abkommen des Jahres 1923, eben zu dem Akkord von Rom, bereit erklären. Das hat uns sehr schwere finanzielle Lasten aufgebürdet, weil die Italiener es verstanden haben, sich von der Zahlung der Annuitäten vollständig zu befreien.

Die Bezeichnung der Gesellschaft wurde dann in Donau-Save-Adria Eisenbahn-Gesellschaft abgeändert, und in den Verwaltungsrat kamen neben den Vertretern der vier Staaten auch die Vertreter der Obligationäre.

Die Gesellschaft blieb Eigentümerin der Eisenbahnlinien und des sonstigen Vermögens. Sie wird aber von den Zahlungen an die Obligationäre freigestellt. Diese Verpflichtung wird auf die vier Staaten aufgeteilt, wobei auf Österreich wieder der Löwenanteil von 33,8 Prozent entfiel, während Italien mit 24,6, Jugoslawien mit 25,1 und Ungarn mit 16,5 Prozent davorkamen.

Jeder Staat hatte das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Strecken unter Aufrechterhaltung des Eigentums der Gesellschaft in seinen Betrieb zu übernehmen, wenn er die Betriebs- und Personalkosten zahlte.

Österreich hat bis zum Jahre 1938 die ihm aus dem Akkord von Rom obliegenden Zahlungen termingerecht und vollständig erfüllt, obwohl uns dies schwerfiel. Ich erinnere gerade an die Zeit nach dem Jahre 1930, wo ja auch Österreich in starken finanziellen Nöten war. Italien zahlte ebenfalls bis zum Jahre 1938, Ungarn und Jugoslawien blieben dagegen im Rückstand.

Durch die Annexion Österreichs durch Deutschland wurde Österreich ausgeschaltet, und die Zentralbehörden des Deutschen Reiches haben die DOSAG-Angelegenheiten wahrgenommen. Ihre erste Tätigkeit war, die Zahlungen an die Gläubiger sofort einzustellen, und auch Italien stellte im Jahre 1940 die Zahlungen an die zum Großteil französischen Gläubiger ein.

Im Jahre 1942 wurde der Vertrag von Brioni geschlossen, durch den die Vertragspartner Deutschland, Italien, Ungarn und das mittlerweile errichtete Königreich Kroatien die Leistungen an die Anleihegläubiger neu ordneten. Dieser Vertrag hat den Gesamtwert der noch aushaftenden Obligationen, die im Jahre 1923 471 Millionen Francs be-

Dr. Haberzettl

tragen haben, auf 86,8 Millionen Goldfrancs herabgesetzt und auch den Wert einer Obligation auf 22,5 Goldfrancs erniedrigt.

Der Ausgang des zweiten Weltkrieges mit seinen staatlichen Umgestaltungen, mit der Wiedererstehung Österreichs, mit dem Verschwinden des Staates Kroatien, mit der neuen Grenzziehung zwischen Jugoslawien und Italien hat dem Abkommen von Brioni des Jahres 1942 die Grundlage entzogen. Die Friedensverträge mit Italien und Ungarn und der Staatsvertrag mit Österreich enthalten Bestimmungen, wonach die Vertragspartner des Abkommens von Rom des Jahres 1923 verpflichtet werden, Verhandlungen über eine endgültige Bereinigung des DOSAG-Abkommens aufzunehmen.

Eine Konferenz im Jahre 1958 führte zu keinem Ergebnis, wohl aber zu der Erkenntnis, daß eine Regelung der Anleiheschuld der DOSAG nie durch multilaterale, wohl aber durch bilaterale Verhandlungen möglich wäre. Dadurch wurden die Grundbedingungen für eine neue Vollkonferenz in Rom im Jahre 1962 geschaffen, die mit der Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens am 8. Dezember in Rom endete.

Ich möchte ganz besonders hervorheben, daß dem neuen Akkord von Rom ein Entwurf zugrunde liegt, der österreichischerseits verfaßt und nach Rücksprache mit der italienischen Delegation der Konferenz vorgelegt wurde. Die österreichische Delegation konnte nahezu alle Forderungen und Wünsche durchsetzen, um für die Zukunft der DOSAG vollkommen klare und den Interessen Österreichs Rechnung tragende Rechtsverhältnisse zu schaffen.

Ein Erfolg der österreichischen Delegation war es aber auch, daß der Akkord von Rom vom Jahre 1923, der so schwere Belastungen für Österreich enthielt, nicht aufrechterblieb, nicht novelliert wurde, sondern außer Kraft gesetzt und ein neuer Vertrag zustande gebracht wurde. Dadurch wurde Österreich von allen aus dem alten Vertrag abzuleitenden Forderungen und Lasten befreit, und es können von niemandem mehr im Zusammenhang mit den DOSAG-Ansprüchen Ansprüche gegen den österreichischen Staat erhoben werden. Den Gläubigern wird zur endgültigen Abfertigung ihrer Ansprüche ein Betrag von 256 Millionen zugewendet, das ist ein Siebentel der österreichischen Schuldsomme. Auf Grund der Zahlung der Abfertigungssumme wird das Komitee der Obligationäre die auf dem österreichischen DOSAG-Netz lastenden primären und Simultan-Pfandrechte löschen lassen und das österreichische Südbahnnetz dem

österreichischen Staat ins Eigentum übertragen.

Schließlich hat Österreich neuerdings den Beweis seiner guten Schuldmoral und damit seiner vollen Kredit- und Glaubwürdigkeit erbracht. Das Abkommen zeigt, daß die Republik Österreich willens ist, Verpflichtungen, die sie übernommen hat, auch getreulich zu erfüllen.

Österreich hat aber ebenfalls ein Recht darauf, von den anderen zu verlangen, daß sie die österreichischen Rechte respektieren und mit Österreich endlich die ausständigen Vermögensverträge abschließen. Im Jahre 1955 wurde der österreichische Staatsvertrag abgeschlossen, in dem sich die alliierten und assoziierten Mächte verpflichteten, mit Österreich Vereinbarungen über die vermögensrechtlichen Fragen abzuschließen. Unter diesen befinden sich auch zwei Partner des DOSAG-Abkommens, mit denen wir offene Probleme haben, obwohl seit dem Ende des zweiten Weltkrieges 18 und seit dem Abschluß des Staatsvertrages 8 Jahre vergangen sind.

Wir vermerken es mit besonderem Bedauern, daß Italien, das in den DOSAG-Verhandlungen eng mit Österreich zusammenarbeitete, als es galt, die französischen Obligationäre zu befriedigen, für die Bereinigung Österreich betreffender Fragen keinerlei Verständnis aufbringt und taube Ohren hat. Im Kärntner Grenzgebiet gibt es viele ungelöste Fragen. Kärntner Bauern besitzen jenseits der Grenze kleinere Grundstücke, die sie nicht bebauen können. Auch in Südtirol sind Fragen österreichischen Eigentums ungelöst.

Der zweite Partner ist Ungarn. Die Vermögensverhandlungen mit Ungarn verliefen anfangs in einem sehr guten Klima, und man einigte sich, die einzelnen Vermögensgruppen getrennt zu behandeln. Die ersten größeren Schwierigkeiten traten auf bei der Behandlung des bäuerlichen Grundbesitzes jenseits der ungarischen Grenze.

Die Bodenbesitzfrage spielt überhaupt bei allen Vermögensverhandlungen eine eminente Rolle, weil kein Staat den Grund entweder herausgeben oder eine entsprechende Entschädigung leisten will. Die ersten Verhandlungen wegen landwirtschaftlichen Doppelbesitzes haben wir im Jahre 1953 in Gleichenberg mit den Jugoslawen geführt, und von den 530 Anmeldungen konnten nur zwei Drittel restituiert werden, während ein Drittel dieser Vereinbarung nicht teilhaftig werden konnte, weil sie mehr als 30 Hektar hüben und drüben, also dieseits und jenseits der Grenze hatten, was nach jugoslawischem Agrarrecht nicht zulässig war. Hatte ein Besitzer einer

Dr. Haberzettl

Landwirtschaft außerdem noch einen Gewerbeschein, eine Fleischhauerei oder einen Gasthof, konnte ebenfalls nicht restituiert werden, weil dies ebenfalls nach dem Gesetz nicht zulässig war. Es wurden immer wieder Ausflüchte gebraucht und immer wieder Gesetze herangezogen, um diese Sachen möglichst hinauszuschieben.

Die Ungarn wieder haben, wie man hört, bei der Behandlung der Agrarbesitze Gegenforderungen aufgestellt, die mit dem Grundbesitz absolut nicht zusammenhängen. Die Sowjets haben in Ungarn die ungarischen Felten & Guillaume AG. als Deutsches Eigentum beschlagnahmt und für sich behalten. Die Ungarn, die durch die Finger schauen mußten, verlangen nun von uns eine Entschädigung und eine Beteiligung an der österreichischen Felten & Guillaume AG. Außerdem verlangen sie Beiträge zu den Pensionslasten der ungarischen Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft.

Die Vermögensverträge mit Bulgarien und Rumänien sind unterzeichnet und bedürfen nur der Genehmigung durch das Parlament.

Dagegen sind die finanziellen Probleme mit der ČSSR ebenfalls noch nicht gelöst. Auch hier spielt der österreichische Besitz jenseits des Eisernen Vorhanges eine große Rolle. Waldviertler Bauern an unserer Grenze in Höhenberg, in Pyrabruck und längs der niederösterreichischen Grenze bis hinunter zur March haben jenseits des Eisernen Vorhanges Gründe. Wenn wir in Versammlungen hinausgehen, hören wir immer wieder Klagen, warum hier nichts geschieht.

Ich möchte auch von hier an die Regierung den Appell richten, doch endlich einmal wirklich wieder Schritte zu unternehmen, damit auch diese Fragen einmal gelöst werden.

Wenn jetzt die tschechoslowakische Grenze für den Touristenverkehr geöffnet wird, so ist das ein Anfang, es ist ein erstes Zeichen, eine schöne Geste — aber zuwenig! Wir müssen verlangen, daß 18 Jahre nach dem Krieg auch unsere Mitbürger, deren Eigentum jenseits der Grenze liegt, zu ihrem Eigentum kommen, auf das sie nach dem österreichischen Staatsvertrag ein unabdingbares Recht haben.

Österreich hat im Laufe der letzten Jahre viele Beweise seiner Bereitschaft zur Verständigung und zur Wiedergutmachung gegeben. Ich möchte nur wünschen, daß derselbe Geist in Prag, in Warschau und in Budapest lebendig wird, wenn solche Verhandlungen über die Vermögensfrage wieder auftauchen. Dem DOSAG-Abkommen werden wir selbstverständlich unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1963: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Vorsitzender: Wir gelangen zum 5. und letzten Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Berichterstatter ist Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Römer: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der Mangel an klaren Bestimmungen, die das Verhältnis zweier Staaten oder ihrer Angehörigen zueinander regeln, stellt ein Hindernis im gegenseitigen Wirtschaftsverkehr dar. Man ist daher bestrebt, jede unnötige Belastung und jede Unklarheit zu vermeiden. Auch auf steuerlichem Gebiet soll Klarheit geschaffen und eine Doppelbesteuerung vermieden werden.

Mit der Republik Finnland hat bisher eine solche Regelung nicht bestanden. Die steigenden Wirtschaftsbeziehungen mit den skandinavischen Ländern erfordern jedoch, daß auch zwischen diesem Land und Österreich ein zwischenstaatlicher Vertrag abgeschlossen wird, der die Hemmungen auf steuerlichem Gebiete beseitigt. Verhandlungen darüber haben bereits im April dieses Jahres in Wien und im Juli in Helsinki stattgefunden. Am 12. Juli 1963 wurde der vorliegende Vertragsentwurf paraphiert und am 8. Oktober dieses Jahres in Wien unterzeichnet. Gegenstand dieses zwischenstaatlichen Übereinkommens ist die Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

Dieses Übereinkommen ist in seinen Bestimmungen jenen gleich, die mit den skandinavischen Staaten bereits vereinbart wurden. Dadurch, daß die einzelnen Besteuerungsobjekte jeweils einem der beiden Vertragsstaaten zur ausschließlichen Besteuerung zugeteilt werden, wird eine Doppelbesteuerung vermieden. Der von der OECD ausgearbeitete Modellentwurf für Doppelbesteuerungsabkom-

Römer

men war Grundlage für die Textierung dieses Übereinkommens.

Zu den Steuern, für die dieses Abkommen gilt, gehören zurzeit in Finnland vier: die Einkommen- und Vermögensteuer, die Gemeindesteuer, die Seemannsteuer und die Kirchensteuer; in Österreich zehn: die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, der Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches, die Aufsichtsratsabgabe, die Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer, die Vermögensteuer, die Grundsteuer, die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken, die Abgabe von Vermögen, die der Erbschaftsteuer entzogen sind.

Ebenso gilt dieses Übereinkommen auch für alle Steuern gleicher oder ähnlicher Art, die neben den bisher bestehenden Steuern oder an deren Stelle in Zukunft eingehoben werden. Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten werden am Ende eines jeden Jahres erfolgte Änderungen der Steuergesetze einander bekanntgeben.

Artikel 1 besagt, daß das Abkommen für Personen gilt, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Der Artikel 2 bestimmt, daß als Steuern vom Einkommen und Vermögen alle Steuern gelten, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder Vermögens eingehoben werden einschließlich der Steuern vom Gewinn aus

der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens.

Im Artikel 3 werden unter anderem der Begriff Vertragsstaat und der Begriff Person festgelegt.

In anderen Artikeln wird geregelt und festgelegt, wie ein Staat den Gewinn eines Unternehmens besteuern kann.

Artikel 8 regelt zum Beispiel die Besteuerung von Einkünften aus dem Betrieb von Schiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr. Hier ist der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens maßgeblich.

Dieses Abkommen wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist mit einer sechsmonatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar.

Der Finanzausschuß hat sich mit diesem Beschluß des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, den Hohen Bundesrat zu ersuchen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten deshalb zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen werden. Sie wird voraussichtlich am 6. Dezember stattfinden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 15 Uhr 25 Minuten